

# **TG\_OBERGERICHT TVR 2016 Nr. 27 vom 6. Juli 2016**

Tg Obergericht, 2016-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_obergericht\\_TVR\\_2016\\_Nr.\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_TVR_2016_Nr._27)

FR: TG\_OBERGERICHT TVR 2016 Nr. 27 du 6 juillet 2016

IT: TG\_OBERGERICHT TVR 2016 Nr. 27 del 6 luglio 2016

## **Regeste**

Anzeigepflichtverletzung und Rücktrittsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 3**

(...)

### **E. 4.1**

Auf Anfrage der Beklagten gab die Krankenkasse am 17. Dezember 2014 einen Überblick über die der Klägerin gewährten Leistungen bekannt. (...)

### **E. 4.2**

Die angeführten diversen ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen fanden innerhalb der 5-Jahres-Periode, welche im Antragsformular der Beklagten abgefragt worden war, statt. Sie wurden von der Klägerin nicht angegeben. Das Verschweigen der nicht ausgeheilten Beschwerden ergibt sich insbesondere aus der Ergänzung zur Frage 2 der Beklagten. (...) Wie die Beklagte zu Recht vorbringt, waren diese Gefahrstatsachen nicht nur mit Blick auf den Entscheid, ob überhaupt ein Vertragsabschluss vorgenommen wird, erheblich, sondern auch im Hinblick auf einen eventuellen Vertragsabschluss mit allfälligen gewissen Risikoausschlüssen. Das Vorbringen der Klägerin, angesichts der von ihr angegebenen Behandlungen sei nicht zu erwarten gewesen, dass der Vertragsabschluss bei Bekanntgabe der verschwiegenen Beschwerden beeinflusst worden wäre, überzeugt nicht.

### **E. 4.3**

Dass diese Behandlungen der Klägerin bekannt gewesen waren oder zumindest hätten bekannt sein müssen, wird nicht bestritten. Auffällig ist zudem, dass die Klägerin weiter zurückliegende Behandlungen durchaus aufgeführt hat, indessen nicht die Wirbelsäulenbeschwerden und Kopfschmerzen. (...) Für sie als ausgebildete Veterinärin war erkennbar, dass solche Beschwerden, welche immer wieder auftraten und nicht ausgeheilt waren, für die Beklagte im Hinblick auf den Entscheid, ob (und zu welchen Konditionen) eine Rentenversicherung abgeschlossen wird oder nicht, durchaus von Relevanz gewesen wären (vgl. BGE 134 II 511 E. 3.3.3). Trotzdem nannte die Klägerin gerade diese Tatsachen nicht. Ihre Argumentation, für diese Angaben habe auf dem Antragsformular nicht ausreichend Platz bestanden, verfährt nicht. (...) Die Beklagte ging daher zu Recht von einer der Klägerin vorwerfbaren Anzeigepflichtverletzung aus.

### **E. 5**

(...) Die Klägerin bestreitet einen Zusammenhang bzw. Einfluss ihrer Anzeigepflichtverletzung, weil Leistungen zufolge Arbeitsunfähigkeit seit August 2014

wegen psychischer Dekompensation im August 2014 geschuldet seien und diesbezüglich die HWS-Beschwerden nicht kausal seien. Auch dieser Einwand verfängt jedoch nicht. (...)

### **E. 5.2**

Zumindest der Umfang der gesundheitlichen Einschränkungen, die den geltend gemachten Ansprüchen zugrunde liegen, wurde durch die gesundheitlichen Probleme, welche von der Klägerin nicht deklariert wurden, beeinflusst. Dementsprechend durfte die Beklagte gestützt auf Art. 6 Abs. 3 VVG und Ziff. 7.4 der allgemeinen Versicherungsbedingungen ex tunc vom Vertrag zurücktreten.

### **E. 6**

(...)

### **E. 7**

Die Klägerin bestreitet zudem die hinreichende Substantiierung und Begründung des Vertragsrücktritts vom 29. Dezember 2014 bzw. der zweiten Kündigung der Beklagten vom 23. Januar 2015.

#### **E. 7.1**

(...) Die Beklagte berief sich im Schreiben vom 29. Dezember 2014 auf die Leistungsauszüge der Krankenkasse der Klägerin. Aus diesen gehen Behandlungen zwischen dem 30. Juli 2005 und 27. Juni 2008 hervor. Die Behandlungen dauerten gemäss dieser Zusammenstellung zum Teil nur wenige Tage, erstreckten sich indessen teilweise auf einen oder mehrere Monate. Der konkrete Gegenstand der Behandlungen war aus der Zusammenstellung nicht ersichtlich und der Beklagten nicht bekannt. Sie war deshalb im Zeitpunkt ihres ersten Kündigungsschreibens vom 29. Dezember 2014 nicht in der Lage, anzugeben, welche Behandlungen die Klägerin hätte anzeigen müssen. Ihre Mitteilung war hinreichend begründet.

#### **E. 7.2**

Nach Vorliegen der einverlangten Arztberichte und nach Eingang der Akten der Unfallversicherung teilte die Beklagte am 23. Januar 2015 im Zusammenhang mit der erneuten Kündigung des Versicherungsvertrages mit, Ziffern 1 und 2 der Antragsfragen seien zu Unrecht unvollständig beantwortet worden. (...) Die gesundheitlichen Einschränkungen, welche die Klägerin nicht deklariert hatte, führte die Beklagte konkret an. Weiter wurde der Klägerin das Versäumnis mitgeteilt, bei der Antragsdeklaration die „oben erwähnten Beschwerden“ anzugeben. Auch diese Begründung ist hinreichend konkret und nachvollziehbar. Inwieweit dieses Kündigungsschreiben nicht umfassend und substantiiert genug gewesen sein soll, ist entsprechend nicht ersichtlich.

### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine der Klägerin vorwerfbare Anzeigepflichtverletzung vorliegt, welche die Beklagte zum Vertragsrücktritt ex tunc ermächtigte. Der Rücktritt erfolgte form- und fristgerecht. Die Beklagte hat ihre Leistungspflicht daher zu Recht verneint. (...) Entscheid des Versicherungsgerichts VV.2015.242/E vom 6. Juli 2016 × JavaScript errors detected Please note, these errors can depend on your browser setup. If this problem persists, please contact our support. Contact Support Close

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.